

DER EXPERTE ANTWORRET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Vordruck RW

Für meine Immobilie in Deutschland werden meine Mieteinnahmen beim deutschen Finanzamt besteuert. Ich bin in Italien ansässig und gebe diese Einkünfte nach Erhalt des Steuerbescheides in meiner 730-Erklärung an. Muss ich den Vordruck RW erstellen? Kann ich erst das Mod. 730 machen und anschließend das Modell UNICO? Falls ja, welchen Immobilienwert nehme ich an? Es wurden keine Überweisungen von Deutschland nach Italien und umgekehrt vorgenommen.

Im Vordruck RW der Steuererklärung UNICO muss seit 2009 immer der Wert der ausländischen Immobilien angegeben werden – unabhängig davon, ob die Mieteinnahmen, Eigenmietwerte (Katasterwert) usw. im Ausland zu besteuern sind oder nicht. In Ihrem Fall müssen Sie somit die Mieteinnahmen in Italien besteuern und zudem den Vordruck RW abgeben. Dieser ist auch von Privatpersonen und Arbeitnehmern abzugeben, auch wenn diese sonst keine Steuererklärung abfassen müssten bzw. bereits die vereinfachte Steuererklärung auf dem Vordruck 730 präsentiert haben. Als Wert der Immobilie kann entweder der Einstandspreis (z.B. Kaufpreis) oder auch der Wert einer Schätzung herangezogen werden.

Im Vordruck RW ist zudem der Bestand des ausländischen Bankkontos anzugeben, falls dieses 10.000 Euro übersteigt – auch wenn keine Überweisungen von oder nach Italien vorgenommen wurden. Dabei ist aber zu beachten, dass die entsprechenden Aktivzinsen in Italien zu besteuern sind.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Beginnerklärung hat sofortige Wirkung

DIENSTLEISTUNG: EU-Richtlinie vereinfacht Einzelhandelstätigkeit

Mit der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt soll die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen wesentlich erleichtert werden, indem bürokratische Hindernisse abgebaut werden. Eine Vielzahl von Erleichterungen, wie die Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle und die elektronische Abwicklung der Verwaltungsverfahren, soll es besonders kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, ihre Dienstleistungen auch in einem anderen EU-Land anzubieten.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist mit der am 8. Mai 2010 in Kraft getretenen Ermächtigungsverordnung Nr. 59/2010 in italienisches Recht umgesetzt worden. Die damit eingeführten Vereinfachungen sind auch für inländische Unternehmen von Bedeutung. Das zeigt sich zum Beispiel beim Beginn einer Einzelhandelstätigkeit. Im Regelfall genügt es nun, bei der Gemeinde eine Tätigkeitsbeginn-Meldung (dichiarazione di inizio attività - Dia) abzugeben, um sofort mit der Geschäftstätigkeit beginnen zu können. Früher musste hingegen eine 30-Tage-Frist verstreichen, bis man mit der Einzelhandelstätigkeit beginnen konnte. Zudem sind auch weniger Dokumente erforderlich, die mit der Tätigkeitsbeginn-Meldung abzugeben sind. Die Verwaltung kann nämlich nur solche Bestätigungen und Dokumente verlangen, die nicht von der Gemeinde selbst bei anderen Verwaltungen angefordert werden können oder die sich nicht schon im Besitz der Gemeinde befinden.

Für die Verabreichung von Lebensmitteln und Getränken in der Öffentlichkeit ist vor Beginn dieser Tätigkeiten weiterhin eine Ermächtigung durch die Gemeinde erforderlich. Auch für die Eröffnung eines Zeitungsstands und für Verkaufsstände auf öffentlichem Grund einschließlich der Marktstände braucht es eine Ermächtigung. Nur bei der Verlegung dieser Tätigkeiten an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde oder beim Wechsel des Firmeninhabers genügt auch in diesen Fällen eine Tätigkeitsbeginn-Meldung.



Wer ein Einzelhandelsgeschäft eröffnen will, kann sofort nach der Meldung des Tätigkeitsbeginns mit der Arbeit loslegen. Metro AG - dpa - gms

Handelstätigkeiten kann die Gemeinde künftig nicht mit übermäßigem Wettbewerb und mit einer zu großen Zahl von Anbietern rechtfertigen. Beschränkungen können künftig nur im öffentlichen Interesse erfolgen. Dazu zählen die Lebensqualität der Einwohner, die Ver-

kehrs- und Umweltbelastungen sowie die Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit der Bürger. Es können auch Schutzbestimmungen für bestimmte Zonen von besonderem künstlerischem, historischem und archäologischem Wert erlassen werden. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 31. Mai

Vereinfachte Steuererklärung beim Steuerbeistandszentrum (Vordruck 730):

Die Steuerpflichtigen (hauptsächlich Arbeitnehmer und Pensionisten), die sich an ein Steuerbeistandszentrum wenden, müssen bis heute den Vordruck 730 für die vereinfachte Steuererklärung abgeben. Es empfiehlt sich, schon möglichst früh einen Termin zu vereinbaren.

Abrechnung der Steuervertreter, die Steuerbeistand leisten:

Die Steuervertreter (Arbeitgeber und Pensionsversicherungsinstitute), die den Arbeitnehmern und Pensionisten den Steuerbeistand für die vereinfachte Steuererklärung leisten, müssen bis heute den Vordruck mit der Steuerabrechnung (Vordruck 730-3) aushändigen.

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Mai 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (zwei Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Mai abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (zwei Prozent) zu entrichten. Für die im Monat Dezember innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.